

Anlage G

zum

Zusammenschaltungsvertrag

zwischen der

XXX

und der

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Entgelte

INHALTSVERZEICHNIS

1	NETZANSCHLÜSSE UND KOLLOKATIONSBEREICHE	3
1.1	Entgeltstruktur	3
1.1.1	Bereitstellung von Netzanschlüssen (2 Mbit/s)	3
1.1.2	Bereitstellung von Kollokationsbereichen	3
1.1.3	Änderung einer verbindlichen Bestellung	3
1.1.4	Änderung eines verbindlichen Bereitstellungstermins	3
1.1.5	Stornierung einer Bestellung	4
1.1.6	Überlassung von Netzanschlüssen (2 Mbit/s)	4
1.1.7	Überlassung von Kollokationsbereichen	4
1.1.8	Reaktionszeiten	5
1.1.9	Maßnahmen im E-Plus-Netz	5
1.1.10	Pauschalierter Schadensersatz für die Nichteinhaltung der Reaktionszeiten	5
1.1.11	Mindestverkehrsgarantie	5
1.2	Entgelte für Bereitstellung und Überlassung von Netzanschlüssen (2 Mbit/s) und Kollokationsbereichen sowie verkürzte Entstörungsfristen	7
1.3	Entgelte für Rückgängigmachung (Stornierungen) von Bestellungen	7
1.4	Entgelte für die Änderung von Bestellungen	8
1.5	Pauschalierter Schadensersatz wegen Änderung eines verbindlichen Bereitstellungstermins	8
1.6	Entgelte für Maßnahmen im E-Plus-Netz	9
1.7	Pauschalierter Schadensersatz wegen Nichteinhaltung der Reaktionszeiten	9
2	ZUSAMMENSCHALTUNGSLEISTUNGEN	10
2.1	Leistung E.1 - Verbindungen in das GSM-Telekommunikationsnetz von E-Plus	10
2.1.1	Tarifstruktur	10
2.1.2	Tarife	10
2.2	Leistung E.2 - Verbindungen in das UMTS-Telekommunikationsnetz von E-Plus	11

1 Netzanschlüsse und Kollokationsbereiche

1.1 Entgeltstruktur

1.1.1 Bereitstellung von Netzanschlüssen (2 Mbit/s)

Für die Bereitstellung eines Netzanschlusses (NzAs) entrichtet der Vertragspartner ein einmaliges Bereitstellungsentgelt gemäß Ziffer 1.2.1a oder 1.2.1b. Die Höhe des Bereitstellungsentgelts ist unabhängig davon, ob es sich am Ort der Zusammenschaltung um die erstmalige Bereitstellung eines Netzanschlusses oder um eine Kapazitätserweiterung handelt.

1.1.2 Bereitstellung von Kollokationsbereichen

Für die Bereitstellung eines Kollokationsbereiches an einem Ort der Zusammenschaltung zahlt der Vertragspartner ein einmaliges Bereitstellungsentgelt gemäß Ziffer 1.2.2. Dies gilt auch für die Bereitstellung infolge der Verlegung eines Kollokationsbereiches innerhalb eines Gebäudes oder in ein anderes Gebäude, es sei denn, der Vertragspartner hat die Verlegung nicht verursacht.

1.1.3 Änderung einer verbindlichen Bestellung

Für die Änderung einer verbindlichen Bestellung zahlt der Vertragspartner je betroffenem Netzanschluss ein Änderungsentgelt gemäß Ziffer 1.4.1. Änderungen eines verbindlichen Bereitstellungstermins sind in Ziffer 1.1.4 geregelt.

1.1.4 Änderung eines verbindlichen Bereitstellungstermins

Wird ein Netzanschluss oder Kollokationsbereich zu dem verbindlich festgelegten Bereitstellungstermin aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht bereitgestellt, so gilt der Netzanschluss oder Kollokationsbereich mit Ablauf von vier Wochen nach dem Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins als vertragsgemäß durch E-Plus bereitgestellt. Damit werden zugleich das der bestellten Leistung entsprechende Bereitstellungsentgelt sowie das Überlassungsentgelt für das erste Überlassungsjahr gemäß Ziffer 1.2 fällig.

Hat E-Plus die Nichtbereitstellung zu dem verbindlich festgelegten Bereitstellungstermin zu vertreten, so zahlt sie nach Ablauf von vier Wochen nach dem Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins an den Vertragspartner pauschalierten Schadensersatz gemäß Ziffer 1.5.1. Dem Vertragspartner ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. E-Plus ist der Nachweis gestattet, dass dem Vertragspartner kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

1.1.5 Stornierung einer Bestellung

a) Stornierung einer Bestellung vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins

Wird eine Bestellung von Netzanschlüssen durch den Vertragspartner vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermin storniert, zahlt der Vertragspartner an E-Plus ein Stornierungsentgelt gemäß Ziffer 1.3.1.

b) Stornierung einer Bestellung nach dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins

Bei der Stornierung einer Bestellung von Netzanschlüssen durch den Vertragspartner nach dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins, zahlt der Vertragspartner ein Stornierungsentgelt gemäß Ziffer 1.3.2 an E-Plus.

Der Vertragspartner hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden im konkreten Einzelfall überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als das Stornierungsentgelt.

Erfolgt die Stornierung aufgrund eines von E-Plus zu vertretenden Umstandes, entfällt das Stornierungsentgelt.

1.1.6 Überlassung von Netzanschlüssen (2 Mbit/s)

Für die Überlassung von Netzanschlüssen zahlt der Vertragspartner je Netzanschluss und Kalenderjahr ein Entgelt gemäß Ziffer 1.2.4 im Voraus. Bei einer Bereitstellung oder Kündigung eines Netzanschlusses im Laufe eines Kalenderjahres werden die Entgelte anteilig für den Überlassungszeitraum im betroffenen Kalenderjahr in Rechnung gestellt bzw. begutschriftet. Dabei wird der Überlassungszeitraum nach Kalenderwochen berechnet. Angebrochene Kalenderwochen werden als volle Kalenderwochen berechnet.

1.1.7 Überlassung von Kollokationsbereichen

Die Entgelte für die Überlassung von Kollokationsbereichen an einem Ort der Zusammenschaltung richten sich nach den jeweils bereitgestellten Netzanschlüssen. Der Vertragspartner zahlt je bereitgestelltem Netzanschluss und Kalenderjahr im Voraus ein Entgelt gemäß Ziffer 1.2.5. Bei der Bereitstellung oder Kündigung eines Netzanschlusses im Laufe eines Kalenderjahres werden diese Entgelte anteilig für den Überlassungszeitraum im betroffenen Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Dabei wird der Überlassungszeitraum nach Kalenderwochen berechnet. Angebrochene Kalenderwochen werden als volle Kalenderwochen berechnet.

Für den Zutritt zu Kollokationsbereichen außerhalb der in Anlage B – *Technisches Dokument* - vereinbarten Geschäftszeiten sind vom Vertragspartner die Entgelte gemäß Ziffer 1.2.6 zu entrichten.

1.1.8 Reaktionszeiten

Die gewährleisteten Reaktionszeiten durch E-Plus im Falle von Störungen der Netzzusammenschaltung sind eine Leistung, die im Rahmen der Überlassung eines Netzanschlusses erbracht wird. Für diese Leistung wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.

1.1.9 Maßnahmen im E-Plus-Netz

Für die Durchführung eines Interoperabilitätstests bei der Erstzusammenschaltung zahlt der Vertragspartner ein Entgelt gemäß Ziffer 1.6.1a. Dabei wird ein maximaler Zeitaufwand von 3 Kalendertagen für die Durchführung des Tests unterstellt. Für jeden darüber hinaus angefangenen Kalendertag wird von E-Plus ein Entgelt gemäß Ziffer 1.6.1b erhoben. Für die Durchführung eines Nachtests zahlt der Vertragspartner ein Entgelt gemäß Ziffer 1.6.2 an E-Plus, es sei denn, er hat die Durchführung des Nachtests nicht verursacht.

Für die Durchführung von erstmaligen Maßnahmen zur Verkehrslenkung und Verkehrsregistrierung innerhalb des E-Plus-Netzes zahlt der Vertragspartner ein Grundentgelt und ein von der Anzahl der betroffenen Vermittlungsstellen (MSC) abhängiges Entgelt gemäß Ziffer 1.6.3 an E-Plus.

Die Durchführung von Änderungsmaßnahmen zur Verkehrslenkung und -registrierung innerhalb des E-Plus-Netzes werden, soweit diese durch die Zusammenschaltung mit dem Vertragspartner verursacht wurden, mit einem Grundentgelt und einem von der Anzahl der betroffenen Vermittlungsstellen (MSC) abhängigen Entgelt gemäß Ziffer 1.6.4 bepreist.

1.1.10 Pauschalierter Schadensersatz für die Nichteinhaltung der Reaktionszeiten

Für die Nichteinhaltung der Reaktionszeiten im Falle von Störungen der Netzzusammenschaltung ist je Störfall und betroffenem NzAs ein pauschalierter Schadensersatz gemäß Ziffer 1.7.1 von der Vertragspartei, die die Nichteinhaltung zu vertreten hat, an die andere Vertragspartei zu entrichten. Der kalenderjährlich maximal zu zahlende pauschalierte Schadensersatz je NzAs (2 Mbit/s) ist auf das im entsprechenden Kalenderjahr zu zahlende Überlassungsentgelt des NzAs (2 Mbit/s) beschränkt. Dem Vertragspartner ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. E-Plus ist der Nachweis gestattet, dass dem Vertragspartner kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist..

1.1.11 Mindestverkehrsgarantie

Der Vertragspartner garantiert, je Netzübergang eine Mindestverkehrsmenge über alle von E-Plus angebotenen Zusammenschaltungsleistungen gemäß Anlage A – *Leistungsbeschreibung* - abzunehmen. Die Mindestverkehrsmenge je Netzübergang ist abhängig von der Anzahl der am jeweiligen Netzübergang (NÜ) bereitgestellten Netzanschlüsse. E-Plus verpflichtet sich die Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Vorliegen einer rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen im Sinne des vorstehenden Satzes schriftlich zu benachrichtigen.

	Mindestverkehrsmenge je Netzübergang und Kalendermonat
Bei einem Netzanschluss am NÜ	keine
Bei zwei Netzanschlüssen am NÜ	200.000 Minuten
Bei drei Netzanschlüssen am NÜ	350.000 Minuten
Bei vier Netzanschlüssen am NÜ	500.000 Minuten
Bei vier plus n Netzanschlüssen am NÜ	500.000 Minuten + n x 200.000 Minuten

Wird die gemäß der vorherigen Tabelle relevante Mindestverkehrsmenge pro Netzübergang und Kalendermonat in drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erreicht, so ist E-Plus berechtigt, die nicht ausgelasteten Netzanschlüsse auch vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer gemäß Ziffer 5.5 des Hauptteils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen und/oder Neubestellungen von Netzanschlüssen abzuweisen.

(neu) Ergibt sich aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, dass das Verlangen der BNetzA (Beschluss vom 6. Juli 2007, Az: BK 3a-06/042) zur Änderung folgender Regelung in Ziffer 1.1.11 Anlage G:

„Wird die gemäß der vorherigen Tabelle relevante Mindestverkehrsmenge pro Netzübergang und Kalendermonat nicht erreicht, so ist E-Plus dennoch zur Inrechnungstellung von Entgelten in der Höhe berechtigt, die bei Erreichung der Mindestverkehrsmenge durch die Inanspruchnahme der Leistung E.1 und E.2 erreicht worden wäre.“

unberechtigt war oder dass E-Plus zur Verwendung einer entsprechenden Klausel im Standardangebot berechtigt ist, so gilt Ziffer 1.1.11 mit der folgenden Maßgabe:

Der Satz:

„Wird die gemäß der vorherigen Tabelle relevante Mindestverkehrsmenge pro Netzübergang und Kalendermonat in drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erreicht, so ist E-Plus berechtigt, die nicht ausgelasteten Netzanschlüsse auch vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer gemäß Ziffer 5.5 des Hauptteils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen und/oder Neubestellungen von Netzanschlüssen abzuweisen.“

wird wie folgt ersetzt:

„Wird die gemäß der vorherigen Tabelle relevante Mindestverkehrsmenge pro Netzübergang und Kalendermonat nicht erreicht, so ist E-Plus dennoch zur Inrechnungstellung von Entgelten in der Höhe berechtigt, die bei Erreichung der Mindestverkehrsmenge durch die Inanspruchnahme der Leistung E.1 und E.2* erreicht worden wäre.“

1.2 Entgelte für Bereitstellung und Überlassung von Netzanschlüssen (2 Mbit/s) und Kollokationsbereichen sowie verkürzte Entstörungsfristen

Lfd.-Nr.	Leistung	Entgelt in EUR exkl. USt.
1.2.1a	Bereitstellung eines Netzanschlusses (ohne Echo-Unterdrückung)	482,31
1.2.1b	Bereitstellung eines Netzanschlusses (mit Echo-Unterdrückung)	3.604,-
1.2.2	Bereitstellung eines Kollokationsbereiches, je bereitgestellten Netzanschluss	nach Aufwand* (66,-)
1.2.4a	Überlassung eines Netzanschlusses (ohne Echo-Unterdrückung), pro Jahr bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	811,76
1.2.4b	Überlassung eines Netzanschlusses (mit Echo-Unterdrückung), pro Jahr	4.039,-
1.2.5	Überlassung eines Kollokationsbereiches, pro Netzanschluss und Jahr	nach Aufwand* (53,-)
1.2.6	Zutritt zu einem Kollokationsbereich außerhalb der Geschäftszeiten, pro Stunde	nach Aufwand* (78,-)

1.3 Entgelte für Rückgängigmachung (Stornierungen) von Bestellungen

Lfd.-Nr.	Leistung	Entgelt in EUR exkl. USt.
1.3.1	Stornierung einer Bestellung <u>vor</u> Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins	
	Je betroffenem Netzanschluss	440,-
1.3.2	Stornierung einer Bestellung <u>nach</u> Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins	
	Je betroffenem Netzanschluss	1.381,-

* Im Beschluss BK3a-08-135/E 19.09.2008 nach Aufwand genehmigt und werden in angegebener Höhe gemäß des beantragten und vereinbarten Entgelts dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

1.4 Entgelte für die Änderung von Bestellungen

Lfd.-Nr.	Leistung	Entgelt in EUR exkl. USt.
1.4.1	Änderung einer verbindlichen Bestellung Je betroffenem Netzanschluss (2 Mbit/s)	898,-

1.5 Pauschalierter Schadensersatz wegen Änderung eines verbindlichen Bereitstellungstermins

Lfd.-Nr.	Leistung	Pauschalierter Schadensersatz
1.5.1	Änderung eines verbindlichen Bereitstellungs- termins durch E-Plus (jeweils nach Ablauf von vier Wochen):	Je betroffenen NzAs in Höhe von
	um eine Kalenderwoche	10% des jährl. Überlassungspreises NzAs (2 Mbit/s) gemäß Ziffer 1.2.4
	um zwei Kalenderwochen	25% des jährl. Überlassungspreises NzAs (2 Mbit/s) gemäß Ziffer 1.2.4
	um drei Kalenderwochen	50% des jährl. Überlassungspreises NzAs (2 Mbit/s) gemäß Ziffer 1.2.4
	um vier Kalenderwochen und mehr	100% des jährl. Überlassungspreises NzAs (2 Mbit/s) gemäß Ziffer 1.2.4

1.6 Entgelte für Maßnahmen im E-Plus-Netz nach Aufwand[†]

Lfd.-Nr.	Leistung	Entgelt in EUR exkl. USt.
1.6.1a	Durchführung eines Interoperabilitätstests bei Erstzusammenschaltung	Nach Aufwand (9.158,-)
1.6.1b	Verlängerung des Interoperabilitätstests über die Regeldauer, je angefangenem Kalendertag	Nach Aufwand (3.053,-)
1.6.2	Durchführung von Nachtests, je angefangenem Kalendertag	Nach Aufwand (3.053,-)
1.6.3	Erstmalige Maßnahme zur Einrichtung der Verkehrslenkung und -registrierung Grundentgelt Entgelt je betroffener Vermittlungsstelle	Nach Aufwand (5.517,-) Nach Aufwand (469,-)
1.6.4	Maßnahme zur Änderung der Verkehrslenkung und -registrierung Grundentgelt Entgelt je betroffener Vermittlungsstelle	Nach Aufwand (1.960,-) Nach Aufwand (469,-)

1.7 Pauschalierter Schadensersatz wegen Nichteinhaltung der Reaktionszeiten

Lfd.-Nr.	Leistung	Schadensersatz in EUR exkl. Ust.
1.7.1	Nichteinhaltung der Reaktionszeiten um bis zu 48 Stunden mehr als 48 und bis zu 96 Stunden mehr als 96 und bis zu 192 Stunden mehr als 192 Stunden	Schadensersatz je betroffenen NzAs und Störfall in Höhe von 10% des jährl. Überlassungspreises NzAs (2 Mbit/s) gemäß Ziffer 1.2.4 25% des jährl. Überlassungspreises NzAs (2 Mbit/s) gemäß Ziffer 1.2.4 50% des jährl. Überlassungspreises NzAs (2 Mbit/s) gemäß Ziffer 1.2.4 100% des jährl. Überlassungspreises NzAs (2 Mbit/s) gemäß Ziffer 1.2.4

[†] Im Beschluss BK3a-08-135/E 19.09.2008 nach Aufwand genehmigt und werden in angegebener Höhe gemäß des beantragten und vereinbarten Entgelts dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

2 Zusammenschaltungsleistungen

2.1 Leistung E.1 - Verbindungen in das GSM-Telekommunikationsnetz von E-Plus

2.1.1 Tarifstruktur

Für das Terminieren von Verbindungen aus dem Netz des Vertragspartners im E-Plus-Netz gemäß Anlage A - *Leistungsbeschreibung* - sind Entgelte an E-Plus zu entrichten. Die Berechnung der Entgelte richtet sich nach der Verbindungsdauer und der Tarifzeit.

Die Verbindungsdauer wird in Sekunden erfasst, wobei Bruchteile einer Sekunde am Ende einer Verbindung kaufmännisch gerundet werden. Zur Ermittlung der Entgeltforderung werden die Verbindungsdauern aller Gespräche je Tarifzeit und Netzübergang über den Abrechnungszeitraum gemäß Anlage E - *Abrechnung* - aufsummiert.

Die in Ziffer 2.1.2 angegebenen Tarife gelten rund um die Uhr an allen Tagen eines Jahres.

2.1.2 Tarife

Für Verbindungen aus dem Netz des Vertragspartners gelten folgende Tarife:

Entgelt in EUR pro Minute exkl. USt.
gültig ab 01.04.09 bis 30.11.10
0,0714 €/Min.

2.1.3 Tarife bei Wegfall der Genehmigungspflicht

Entfällt für ein Entgelt, für das eine Genehmigung oder Anordnung im Sinne von Ziffer 7.2.1 des Hauptvertrages erteilt wurde, die vollziehbare Genehmigungspflicht, werden für den Zeitraum ab Wegfall der vollziehbaren Genehmigungspflicht – auch rückwirkend – folgende Entgelte vereinbart:

Entgelt in EUR pro Minute exkl. Ust.
gültig ab Vertragsschluss
0,1240 €/Min.

2.2 Leistung E.2 - Verbindungen in das UMTS-Telekommunikationsnetz von E-Plus

Die Leistung E.2 wird bis auf weiteres als Leistung E.1 abgerechnet. Es gelten die für die Leistung E.1 vereinbarten Tarifstrukturen und Tarifhöhen.